

Satzung Diakonieverein "Graceland an der Evang. Meile e.V."

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) ¹Der Verein führt den Namen: „Graceland an der Evang. Meile e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR2800 eingetragen.

(2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen. Der Verein ist außerdem Mitglied beim Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige* und mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas, Augsburg. Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere in der familienergänzenden Erziehung und Bildung des Kindes und in der Beratung von Familien durch die Trägerschaft eines nach den Grundsätzen der Diakonie geführten

- a) Kindergartens mit Hortbetreuung
- b) einer Kinderkrippe
- c) eines Hauses für Kinder
- d) eines Familienstützpunktes.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

(5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften oder Gründung von steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder des Vereins können werden:

1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas, Augsburg
2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche),
3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

²In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, sofern sie den Zweck des Vereins fördern wollen und die Mehrheit der Vereinsmitglieder einer Ack-Kirche angehört.

(2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht be-

gründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n des Vereins ruht während des Dienstverhältnisses.

* Nicht verfolgte Zwecke sind zu streichen. Welche Zwecke der Verein verfolgt, ergibt sich aus dem Bescheid nach § 60a Absatz 1 AO bzw. dem (letzten) Freistellungsbescheid des für den Verein zuständigen Finanzamts. Wurde (insbesondere wenn der Verein erst gegründet werden soll) noch kein Bescheid nach § 60a Absatz 1 AO erteilt, sollte mit dem Finanzamt abgeklärt werden, welche Zwecke der Verein verfolgt.

(4) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(5) ¹Mitglieder, die aus einer AöK-Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.
4. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. besondere/r Vertreter/in §30 BGB

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, oder, sofern kein 2. Vorsitzender im Amt ist, durch eine vom Ausschuss bestimmte Person, einberufen und geleitet. ³ Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. ⁴ Wenn die Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. ²Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
2. Entlastung des Ausschusses,
3. Wahl des Ausschusses,
4. Bestimmung der Prüfung nach §12 Satz 1

5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
2. optional einem 2. Vorsitzenden des Vereins,
3. dem Kassier/der Kassiererin,
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
5. bis zu 3 Beisitzer(inne)n.

(2) ¹Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer Aek-Kirche angehört. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar.. ⁶Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des Vereins soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes St. Thomas, Augsburg oder eine vom Kirchenvorstand St. Thomas beauftragte Person sein. ⁷Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁸Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern, die einer Aek-Kirche angehören, für den Rest der Wahlperiode selbst.

(3) ¹Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. Verwaltungsleitung übertragen ist.

(4) ¹Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Ausschuss bestimmten anderen Ausschussmitglied einberufen und geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Sitzungen des Ausschusses sollen in Präsenz stattfinden. ⁵Wenn wichtige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen, kann zu einer virtuellen Sitzung eingeladen oder Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. Verwaltungsleitung ist, ohne Stimmrecht, berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, und optional einem/einer 2. Vorsitzenden des Vereins.

(2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ² Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die Mitglieder des Vorstandes an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. der/die besondere Vertreter/in nach § 30 BGB

- (1) Vom Ausschuss wird ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bzw. der/die besondere Vertreter/in nach § 30 BGB berufen und abberufen.
- (2) Er/sie erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (3) Das Nähere seines/ihres Aufgabengebietes wird durch eine vom Ausschuss zu erlassende Stellenbeschreibung geregelt.
- (4) Die Amtsdauer des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der/die besondere Vertreter/in nach § 30 BGB ist von der Amtsdauer des Ausschusses (erweiterten Vorstandes) unabhängig.
- (5) Die Aufsicht über den/die Geschäftsführer/in bzw. der/die besondere Vertreter/in obliegt dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird jährlich von einem/r Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfergesellschaft oder einer anderen, gleichwertigen Prüfstelle vorgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) ²Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Thomas, Augsburg die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.07.2022 beschlossen. Sie ist die zweite Änderung der Satzung vom 25.01.2005. Die Genehmigung durch das Landeskirchenamt erfolgte am 11.10.2022. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 29.11.2022.